

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturfenster - Verein zur Förderung von Jugendarbeit, Bildung und Kultur e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Heidelberg eingetragen worden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der allgemeinen Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit, der Erhaltung und Förderung demokratischer Strukturen mit Hilfe von demokratisch bestimmten Bildungs- und Lernprozessen u.a. durch
 - a) die Förderung und Durchführung von offenen gruppen-, projekt- und problemorientierten pädagogischen Maßnahmen und Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - b) die Förderung, Einrichtung und Unterhaltung von Treffpunkten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - c) die Förderung und Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und für Mitarbeiter des Vereins
 - d) die Förderung und Durchführung von pädagogischen Angeboten, die der kreativen Entfaltung dienen
 - e) Maßnahmen, die der gesellschaftlichen Integration dienen.
 - f) Förderung und Durchführung von soziokulturellen Angeboten

Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig im Sinne der §§51 ff. der Abgabenordnung. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet alle Mittel ausschließlich und unmittelbar zu satzungsgemäßen Zwecken.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

§4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sollen sich durch aktive Mitarbeit für die Vereinsziele einsetzen.
- (2) Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag und nach Möglichkeit die persönliche Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Im Fall einer Verhinderung nimmt der/die Antragsteller/in schriftlichen oder telefonischen Kontakt mit dem Vorstand auf; dieser kann die antragsstellende Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung als förderndes Mitglied aufnehmen.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach Annahme des Antrages durch die Mitgliederversammlung.

§5 Fördernde Mitglieder

- (1) Förderndes Mitglied kann eine juristische oder natürliche Person werden.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung über den Aufnahmeantrag durch den Vorstand.

§6 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht auf allen Mitgliederversammlungen.
- (2) Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Das Antragsrecht der fördernden Mitglieder kann durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder beschränkt werden..

§7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Erlöschen der juristischen Person
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e) durch Ausschluss
- (2) Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. In Einzelfällen sind begründete Ausnahmen auf Beschluss des Vorstandes möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) bei schwerwiegender oder wiederholter Schädigung des Vereinsinteresses.
- (5) Das Mitglied ist über den bevorstehenden Ausschluss mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist während des Tagesordnungspunktes über seinen Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt - unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Forderungen - entscheidet eine Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB allein vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren, oder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der im Amt verbliebene Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit zu kooptieren.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des/r Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch ein Misstrauensvotum innerhalb einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder abgewählt werden.
- (6) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins soweit diese nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegen vor allem:
- a) die Geschäftsführung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - f) Kassen- und Buchführung
 - g) Erstellung eines Jahresberichtes
 - h) Beschlussfassung über Aufnahme der fördernden Mitglieder und über Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste nach §5 (2) bzw. §7 (3) dieser Satzung.
 - i) Beschlussfassung über Beitragsermäßigung.
- (7) Der Vorstand kann einzelne der ihm obliegenden Aufgaben an eine hauptamtliche Geschäftsführung übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitgliedschaft im Vorstand kann enden durch:
- a) Ende der Amtszeit;
 - b) Abwahl;
 - c) Rücktritt. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich gegenüber dem restlichen Vorstand zu erklären.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl von mindestens zwei, höchstens drei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/-innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Jede Kassenprüfung soll von mindestens zwei Kassenprüfer/-innen erfolgen. Mindestens einmal nach Abschluss eines Geschäftsjahres muss eine Prüfung erfolgen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtlich im Verein tätig sein.
- b) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge (Beitragsordnung)
- c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- d) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- e) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- f) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- g) die Beschlussfassung über die laufende Vereinsarbeit
- h) die Beschlussfassung über Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und über Ausschluss von Mitgliedern

- i) die Festsetzung der Beiträge
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder sind mindestens einmal in einem Kalenderjahr zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich durch ein Mitglied des Vorstandes einzuladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung nach den Bestimmungen des Absatz (1) zu erfolgen.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Es wird am Anfang der Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung und ein/e Protokollant/in bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden sind mit Ausnahme der Änderungen der Satzung (vgl. §15 (1)) zulässig. Zur Annahme des Antrages auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies auf Antrag von einem Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ihr muss eine Anwesenheitsliste beiliegen.

§ 14 Das Vereinsvermögen

- (1) Der Verein finanziert seinen Zweck durch Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an „Frauen helfen Frauen e.V. Heidelberg“ (Mannheimerstr. 228, 69123 Heidelberg), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen..

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben. In diesem sind die zu ändernden Paragraphen mit jeweiliger Überschrift zu bezeichnen.
- (2) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zur Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn die Auflösungsabsicht in der Einladung angekündigt worden ist. Wird der Antrag aus Auflösung erst auf der Mitgliederversammlung gestellt, ist gemäß §12 (2) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 27. Februar 1983 in Kraft.

Die Satzung wurde geändert am 21.4.1998

Die von der Mitgliederversammlung am 26.4.2022 beschlossenen Änderungen treten in Kraft mit Vorbehalt der Entscheidung des Finanzamtes.

Heidelberg, 26.4.2022

Kultur fenster

e . V . H e i d e l b e r g